

Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendete männliche Form der Sprache beinhaltet in jedem Falle auch die weibliche.

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV) ergeben sich aus der Satzung der Sektion Berlin.

§ 2 Gäste

An der MV können auf Einladung des Vorstandes Gäste teilnehmen. Sie haben nach entsprechendem Beschluss der MV Rederecht.

§ 3 Versammlungsleitung

Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die MV.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Leiter der MV stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ist der Versammlung vor Stimmabgabe bekanntzugeben.

§ 5 Tagesordnung

1. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte (TOP) ergibt sich aus der Einladung.
2. Die Reihenfolge kann auf Antrag und Beschluss der versammelten Mitglieder geändert werden. Es ist eine einfache Mehrheit maßgebend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Die Versammlung kann die gemeinsame Beratung mehrerer TOP beschließen, wenn zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht

§ 6 Reihenfolge der Redner

1. Ein Antragsteller oder ein Berichterstatter erhält zum jeweiligen TOP als erster und als letzter das Wort.
2. Im übrigen erteilt der Leiter den Mitgliedern zu den einzelnen TOP das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Bei Bedarf ist eine Rednerliste zu führen. Den Mitgliedern des Vorstandes ist außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
3. Meldet sich ein Mitglied „zur Geschäftsordnung“, so ist ihm außer der Reihe das Wort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
4. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhält jeweils ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort.
5. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist danach sofort abzustimmen.

§ 7 Anträge

1. Anträge zur MV müssen spätestens drei Monate vor der MV schriftlich und begründet beim Vorstand eingehen und müssen zwei Wochen vor dem Termin der MV mit der Begründung veröffentlicht werden.
2. Jeder Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag in der MV zusätzlich mündlich zu begründen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Sie können begründet werden. Zu jedem Antrag zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede zulässig. Danach wird sofort über den Antrag abgestimmt. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten:

1. Absetzung eines TOP.
2. Schluss der Debatte. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so werden die Namen der angemeldeten Redner genannt und sodann abgestimmt. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.
3. Schließen der Rednerliste. Dieser kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das an der Aussprache bisher nicht beteiligt war und auch keine Wortmeldung zur Eintragung in die Rednerliste abgegeben hat.
4. Begrenzung der Redezeit.
5. Unterbrechung der Sitzung.
6. Verweisen eines Verhandlungsgegenstandes an den Vorstand oder einen Ausschuss.

§ 9 Änderungsanträge

1. Während der MV sind Änderungsanträge zum jeweiligen TOP form- und fristlos möglich, müssen jedoch dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals im Wortlaut bekannt zu geben.
3. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
4. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter darüber, welches der weitergehende Antrag ist.

§ 10 Wahlen (aus der Wahlordnung übernommen)

1. Wahlvorschläge
 - Wahlvorschläge sollen der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Wahl eingereicht werden. Ein Vereinsmitglied darf sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
 - Wahlvorschläge können auch in der Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung Wahlen enthält, bis zum Beginn der Wahl gemacht werden.
2. Wahlverfahren
 - Zur Durchführung von Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss gewählt, der den Wahlgang leitet, die Stimmen auszählt und das Wahlergebnis bekanntgibt. Dem Wahlausschuss können vorgeschlagene Wahlkandidaten nicht angehören.
 - Erfolgt die Abstimmung geheim, ist sie schriftlich mit vorbereiteten Stimmzetteln durchzuführen.
 - Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Ungültige Stimmzettel und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl wiederholt.
 - Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die den Namen eines nicht vorgeschlagenen Kandidaten enthalten oder auf denen mehr als ein Kandidat notiert ist oder die sonstige Zusätze enthalten.
 - Als Stimmenthaltung gelten insbesondere die Abgabe eines nicht ausgefüllten oder eines durchgestrichenen Stimmzettels.
 - Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss.
3. Annahme der Wahl

Der Wahlausschuss gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Der Gewählte hat sich zur Annahme der Wahl zu erklären.

§ 12 Protokoll

1. Das Protokoll muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungs- und Beratungsergebnisse enthalten.
2. Es ist vom Protokollführer anzufertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Die Beschlüsse der MV sind in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2008, geändert am 19.01.2012